



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 49/2019

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Susanne Schupp
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

13.08.2019

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaften

vom 25. Juli 2019

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaften

Vom 25. Juli 2019

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Stuttgart am 05. Juni 2019 die nachstehende Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaften vom 05. August 2016 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 54/2016) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 25. Juli 2019, Az. 7831.176-M-03 zugestimmt.

Artikel 1

1. Die Anlage Übersicht über die Modulprüfungen wird wie folgt gefasst:

„Anlage: Übersicht über die Modulprüfungen

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl (1)	Semester ⁽²⁾						Studien- leistung (1)	Prüfung/ Dauer (1,3,4)	ECTS- Credits	Wichtung in der End- note
			1	2	3	4	5	6				
Basismodule												
1	Höhere Mathematik I&II	P	X	X					V	PL	18	18/156
2	Höhere Mathematik III	P			X				V	PL	9	9/156
3	Einführung in die Chemie	P	X						V	PL	12	12/156
4	Praktische Einführung in die Chemie	P		X					USL		6	0
5	Theoretische Chemie	P			X				V	PL	6	6/156
6	Physikalische Chemie	P				X			V	PL	9	9/156
7	Einführung in die Physik	P	X	X						PL	12	12/156
8	Physikalisches Praktikum	P			X				USL		3	0
9	Molekül- und Festkörperphysik	P					X		V	PL	9	9/156
10	Statistische Thermodynamik	P						X	V	PL	6	6/156
Kernmodule												
11	Einführung in die Materialwissenschaft ⁽⁵⁾	P	X	X					V	PL	9	9/156
12	Praktische Einführung in die Materialwissenschaft	P		X					USL		3	0
13	Physikalische Materialeigenschaften	P			X		(x)		V	PL	6	6/156
14	Keramische Werkstoffe	P				X			V	PL	6	6/156
15	Praktikum Materialwissenschaft	P			X	X			USL		9	0
16	Organische und makromolekulare Chemie				X	X			V	PL (2 Teilprüfungen)	9	9/156
17	Computergestützte Materialwissenschaft	P					X		V	PL	6	6/156

18	Strukturanalyse und Mikroskopie	P			(x)		X		V	PL	6	6/156
19	Materialwissenschaft im Überblick	P					X	X	V	PL	6	18/156
Schlüsselqualifikation A⁽⁶⁾ (Numerische Methoden)											3	0
20	Auswahl aus SQ-Katalog (Numerische Methoden)	WP					X			USL	3	0
										BSL		
Schlüsselqualifikation B⁽⁷⁾ (fachaffin)											9	0
21	Auswahl aus SQ-Katalog (fachaffin)	WP					X	X		USL	3	0
										BSL		
22	Auswahl aus SQ-Katalog (fachaffin)	WP					X	X		USL	6	0
										BSL		
23	Auswahl aus SQ-Katalog (fachaffin)	WP					X	X		USL	9	0
										BSL		
Schlüsselqualifikation C⁽⁸⁾ (fachübergreifend)											6	0
24	Auswahl aus SQ-Katalog (fachübergreifend)						X	X	USL		6	0
25	Auswahl aus SQ-Katalog (fachübergreifend)						X	X	USL		3	0
Bachelorarbeit												
	Bachelorarbeit	P						X	V	PL	12	12/156

Erläuterungen:

- Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; W = Wahlmodul
 - V = Prüfungsvorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung;
 - PL= Modulprüfungsleistung; S = schriftliche Modulprüfung; M = mündliche Modulprüfung;
 - LBP= Lehrveranstaltungs begleitende Prüfung
- Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet. Es handelt sich um Empfehlungen. Der individuelle Studienverlauf kann abweichen.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- Die Prüfung zu Modul Nr. 11 entspricht der Orientierungsprüfung. Zum Bestehen der Prüfung stehen nur zwei Versuche zur Verfügung. Die Prüfung muss bis zum Ende des 3. Semesters erfolgreich abgelegt werden.
- Aus dem SQ-Katalog Numerische Methoden (Nr. 19) ist ein Modul im Umfang von 3 ECTS erfolgreich zu absolvieren.
- Es sind Module im Umfang von 9 ECTS-Credits aus einem Katalog für fachaffine SQ (Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften) erfolgreich zu absolvieren. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- Aus dem Katalog der Universität Stuttgart für Allgemeine Schlüsselqualifikationen sind Module im Umfang von 6 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren.“

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Die geänderte Fassung der Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2019/20 in den Bachelorstudiengang Materialwissenschaft eingeschrieben werden. Studierende, die bereits vor diesem Zeitpunkt im Bachelorstudiengang Materialwissenschaft eingeschrieben waren, können auf schriftlichen und unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt in die geänderte Fassung der Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist bis zum 31. Oktober 2019 zu stellen.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30. September 2023.

Stuttgart, den 25. Juli 2019

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)